

BVGer E-6965/2014 vom 5. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6965_2014

FR: TAF E-6965/2014 du 5 octobre 2015

IT: TAF E-6965/2014 del 5 ottobre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten. Nicht einzutreten ist allerdings, mangels entsprechender Zuständigkeit, auf den Antrag, es sei der Beschwerdeführerin eine B-Bewilligung zu erteilen; die entsprechende Kompetenz liegt bei den Fremdenpolizeibehörden. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, da diese vielmehr bereits von Gesetzes wegen (vgl. Art. 55 VwVG) besteht.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat einerseits die Pflicht, für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände abzuklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat sie alle sach- und entscheidungswesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

Andererseits ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 20 Abs. 2 BV) das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Parteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Unerlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 AsylG).

E. 4.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im zur Publikation vorgesehenen Leiturtel E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 festgestellt, dass die Vorinstanz eine neue Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie eingeführt hat. Dabei wird nicht mehr - wie dies in der bisherigen Praxis der Vorinstanz der Fall war - eine Analyse der Fachstelle "Lingua" (Lingua-Analyse respektive Lingua-Alltagswissensevaluation) durchgeführt, sondern es werden im Rahmen der eingehenden Anhörung durch den Sachbearbeiter beziehungsweise die Sachbearbeiterin des SEM vertiefte Fragen zu den Länderkenntnissen und zum Alltagswissen der asylsuchenden Person zu Tibet gestellt. Auch bei diesem Vorgehen ist das SEM - um dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht zu werden - verpflichtet, die Vorbringen der Betroffenen in einer auch für die Beschwerdeinstanz nachvollziehbaren Weise sorgfältig und ernsthaft zu prüfen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.1).

E. 4.2.2

Dazu muss für das Bundesverwaltungsgericht - im Sinne einer ersten Mindestanforderung - aus den vorinstanzlichen Akten nicht nur erkennbar sein, welche Fragen das SEM der asylsuchenden Person gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat, sondern auch, wie diese Fragen hätten beantwortet werden müssen und weshalb eine in der fraglichen Region sozialisierte Person die zutreffenden Antworten hätte kennen müssen. Da bei der neuen Methode der Herkunftsabklärung durch die Vorinstanz kein amtsexterner Sachverständiger mitwirkt, sind die zutreffenden Antworten zudem mit Informationen zu belegen, bei deren Beschaffung, Aufbereitung und Präsentation sich die Vorinstanz an den für Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information [COI]) geltenden Standards zu orientieren hat (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.2).

E. 4.2.3

Im Sinne einer zweiten Mindestanforderung muss der asylsuchenden Person zudem der wesentliche Inhalt der Herkunftsabklärung - entweder in einer zu protokollierenden mündlichen Anhörung oder in einer aktenkundigen schriftlichen Notiz - zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten zu äussern. Dabei sind ihr die als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten unter Angabe der dazugehörigen Fragen so detailliert aufzuzeigen, dass sie hierzu konkrete Einwände anbringen kann. Es genügt somit nicht, die Schlussfolgerungen der Herkunftsabklärung in einer pauschalen Zusammenfassung darzulegen, ohne der betroffenen Person die ihr konkret vorgeworfenen Falschangaben in geeigneter Weise erkennbar zu machen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.4).

E. 4.3

Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, verletzt das SEM die Untersuchungspflicht und den Anspruch auf rechtliches Gehör, weshalb die Sache in der Regel zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Sind diese Mindestanforderungen indessen erfüllt, untersteht die vom SEM im Rahmen der Anhörung durchgeführte Herkunftsabklärung als Beweismittel der freien Beweiswürdigung (vgl. a.a.O., E. 5.2.3.2).

E. 5.1

Das SEM hat im vorliegenden Verfahren zwar festgestellt, dass die Beschwerdeführerin tibetischer Ethnie ist. Das Staatssekretariat hat indessen die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Herkunft aus respektive ihre Sozialisierung in Tibet als nicht glaubhaft gemacht qualifiziert. Dabei hat das SEM offenkundig die in E. 4.2.1 dargelegte neu eingeführte Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie angewandt. Es wurde vorliegend keine Analyse der Fachstelle "Lingua" durchgeführt, sondern der Beschwerdeführerin wurden im Rahmen der eingehenden Anhörung durch die zuständige Sachbearbeiterin des SEM vertiefte Fragen zu den Länderkenntnissen und zum Alltagswissen zu Tibet gestellt. Dass das SEM - wie in der Vernehmlassung geltend gemacht - seine abweisende Verfügung auch mit einer fehlenden Substanz der Vorbringen begründete, ändert an diesen Feststellungen zu der vorliegend vom SEM herangezogene Methode zur Prüfung und Verneinung der Herkunft und Sozialisierung der Beschwerdeführerin nichts.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführerin sind bereits anlässlich der Summarbefragung im EVZ (Befragung zur Person) vom 7. Mai 2012 einige Herkunfts- und Länderfragen gestellt worden. Insbesondere wurde sie nach der Einwohnerzahl, der Schule, dem Polizeiposten, dem Kloster und der nächsten Umgebung des von ihr angegebenen Herkunftsortes B._____ gefragt. Auf diese Fragen hat die Beschwerdeführerin konkrete Antworten gegeben (vgl. Akte A4, S. 7). Ob die von der Beschwerdeführerin gemachten Angaben seitens des SEM als zutreffend erachtet wurden, geht aus den vorinstanzlichen Akten, insbesondere der Verfügung vom 29. Oktober 2014, nicht explizit hervor.

E. 5.2.2

Bei der einlässlichen Anhörung vom 27. Mai 2014 wurden der Beschwerdeführerin ebenfalls mehrere Fragen zum geltend gemachten Herkunftsort B._____ respektive zu

ihrem Herkunftsdorf G._____ gestellt (vgl. Akte A11, S. 3 ff.). Auch diese Fragen hat die Beschwerdeführerin mit Ausnahme von Frage 19 (Frage nach der chinesischen Bezeichnung der administrativen Einheit "H._____ ") mit konkreten Angaben beantwortet. Während der ergänzenden Befragung vom 29. September 2014 wurde die Beschwerdeführerin nach besonderen Gebäuden in ihrem Herkunftsdorf G._____ gefragt. Dabei gab sie insbesondere zu Protokoll, es gebe einen Tempel; diesen Tempel benannte sie und gab dazu weiter einen konkreten Namen eines Mönchen an, der diesen Tempel betreue (vgl. A14, Fragen 14 und 17, S. 3). Eine von der Beschwerdeführerin schriftlich erstellte zweiseitige Aufzeichnung mit rudimentären Angaben von Ortschaften und zwei Flüssen wurde dem betreffenden Anhörungsprotokoll beigelegt (vgl. dazu: A14, Fragen 49 ff., S. 6 ff.). Zudem machte sie konkrete Ausführungen zu einem Kloster in der Umgebung ihres Heimatdorfes (A14, Fragen 18 ff., S. 3). Die Beschwerdeführerin wurde ebenfalls aufgefordert, das Zentrum des Gemeindehauptortes zu beschreiben. Hierauf gab sie zu Protokoll, es gebe "Restaurants, Schulen und ein Spital". Weitere, ergänzende Nachfragen zu diesem Gemeindehauptort wurden ihr seitens des SEM nicht gestellt. Aus den vorinstanzlichen Akten, namentlich der Verfügung des SEM vom 29. Oktober 2014, geht nicht hervor, ob die von der Beschwerdeführerin während ihrer Anhörungen zu Protokoll gegebenen Angaben vom SEM zu ihrer behaupteten Herkunftsgegend als tatsachengetreu erachtet werden oder nicht.

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der Summarbefragung und der ergänzenden Befragung zu Protokoll, dass sie nie die Schule besucht und daher keine Kenntnisse der chinesischen Sprache habe (vgl. A4, S. 4; A14, Fragen 38 bis 42, S. 5). In der angefochtenen Verfügung vom 29. Oktober 2014 würdigt das SEM den fehlenden Schulbesuch der Beschwerdeführerin und die fehlende Beherrschung der chinesischen Sprache als nicht nachvollziehbare, realitätsferne und stereotype, gegen die Sozialisierung in Tibet sprechende Vorbringen (vgl. Erwägung II/Ziffer 1, 3. und 4. Abschnitt, S. 3). Im Rahmen ihrer Beschwerdeeingabe hat die Beschwerdeführerin nochmals betont, keine Schulbildung genossen zu haben (vgl. S. 3). In der Vernehmlassung vom 31. Juli 2015 hält das SEM fest, es möge zutreffen, dass die Beschwerdeführerin, die im Zeitpunkt ihrer angeblichen Ausreise (...) gewesen sei, nie eine Schule besucht habe. Dazu führt es weiter aus, die chinesische Regierung habe erst 2001 nachhaltig in das Bildungssystem in Tibet investiert

E. 5.3.2

Aus diesen vorinstanzlichen Ausführungen in der Vernehmlassung vom 31. Juli 2015 kann der Schluss gezogen werden, dass das SEM nun einräumt, das Vorbringen der Beschwerdeführerin zur fehlenden Schulbildung könne mit den Tatsachen übereinstimmen. Die weitere diesbezügliche Erwägung, wonach die Erklärung der Beschwerdeführerin für den fehlenden Schulbesuch - ihre Eltern hätten das Erlernen der chinesischen Sprache verhindern wollen - als stereotyp und nicht "erlebnisorientiert" zu würdigen sei, kann demgegenüber seitens des Bundesverwaltungsgerichts nicht nachvollzogen werden.

E. 6.1

Im vorliegenden Verfahren ist zwar für das Bundesverwaltungsgericht aus den vorinstanzlichen Akten erkennbar, welche Fragen das SEM der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Befragung zur Person im EVZ und der Anhörungen vom 27. Mai 2014 und

29. September 2014 gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat. Hingegen hat die Vorinstanz nicht dargelegt, wie die als unzureichend erachteten Antworten der Beschwerdeführerin, beispielsweise bei der Schilderung des Zentrums ihres Gemeindehauptortes, korrekterweise hätten ausfallen müssen. Das SEM hat die zahlreichen, von der Beschwerdeführerin zu Protokoll gegebenen Angaben zum Alltagswissen in Tibet nicht konkret gewürdigt, sondern pauschal die geltend gemachte Herkunft aus respektive Sozialisierung in Tibet als unglaubhaft und ihre Schilderungen zum Alltagsleben in Tibet pauschal als unsubstanziert und vage ausgefallen qualifiziert. Das SEM hat indessen nicht weiter ausgeführt, welche Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem angeblichen Herkunftsgebiet nicht den wahren Begebenheiten in Tibet entsprechen würden. Das SEM hat ferner auch nicht konkret ausgeführt, weshalb die Beschwerdeführerin als eine in der fraglichen Region sozialisierte Person die zutreffenden Antworten hätte kennen müssen. Schliesslich hat es das SEM auch unterlassen, die von ihm als zutreffend erachteten und von der Beschwerdeführerin zu erwartenden Antworten zu Händen des Gerichts mit den entsprechenden COI-Informationen zu belegen. Im Sinne eines ersten Zwischenfazits ist daher festzuhalten, dass vorliegend die oben in E. 4.2.2 dargelegte erste Mindestanforderung an die vom SEM neu angewandte Methode zur Herkunftsabklärung nicht erfüllt ist. Es ist für das Gericht bei der bestehenden Aktenlage nicht möglich, die Einschätzung der Vorinstanz, dass das Alltagswissen der Beschwerdeführerin lückenhaft sei, aufgrund objektiv nachvollziehbarer und mit Quellen belegter Angaben zu überprüfen.

E. 6.2

Hinzu kommt, dass auch die zweite Mindestanforderung aus dem Leiturteil E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 betreffend den Anspruch auf rechtliches Gehör vorliegend nicht erfüllt wurde. So wurde der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung selbst zwar rudimentär Gelegenheit geboten, zu ihren mangelhaften Kenntnissen der chinesischen Sprache und den Konsequenzen infolge Fernbleibens vom Schulunterricht Stellung zu nehmen (vgl. A14, Frage 44 ff., S. 5). Bezüglich ihrer Angaben betreffend ihre Herkunft - so beispielsweise bezüglich der Angaben zu geographischen Begebenheiten, zu Ortsangaben, zum Tempel etc. wurde sie demgegenüber nicht konkret darauf hingewiesen, welche ihrer Aussagen nicht den Informationen des SEM entsprechen oder welche ihrer Beschreibungen des Alltagsbildes in Tibet als stereotyp gewürdigt würden. Mithin wurde der Beschwerdeführerin nicht die Möglichkeit geboten, zu den von der Vorinstanz als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten konkrete Einwände anzubringen.

E. 6.3

Da das SEM nach dem Gesagten den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat, ist die Sache angesichts des formellen Charakters des Gehörsanspruchs bereits aus diesem Grund an die Vorinstanz zurückzuweisen. Ob auf Beschwerdeebene allenfalls eine Heilung der Gehörsverletzung vorgenommen werden könnte, kann offenbleiben. Das Gericht gelangt - wie nachfolgend erörtert - in freier Beweiswürdigung der vorliegenden Herkunftsabklärung zum Schluss, dass diese nicht genügend begründet ist, um die Behauptung der Beschwerdeführerin, in Tibet ihre Hauptsozialisation erfahren zu haben, zu widerlegen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Berufung der Vorinstanz auf den Grundsatzentscheid BVGE 2014/12 unbehelflich.

E. 6.4.1

Zunächst fällt auf, dass das SEM gemäss Informationen, die in der angefochtenen Verfügung nicht mit Quellenangaben dargelegt wurden, in seiner Verfügung davon ausging, dass bereits zum Zeitpunkt, in dem sich die Beschwerdeführerin in der geltend gemachten Region aufgehalten haben soll, Chinesisch im Alltag oft gebraucht worden sei, weshalb rudimentäre Kenntnisse dieser Sprache für eine in Tibet sozialisierte Person Voraussetzung seien. Die von der Beschwerdeführerin namentlich in der Anhörung vom 27. Mai 2014 verwendeten chinesischen Begriffe würden nicht ausreichen, um eine Sozialisation in der Volksrepublik China zu belegen. Was die Verbreitung chinesischer Sprachkenntnisse in Tibet betrifft, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. August 2015 in Sachen E-5846/2014 auf die unterschiedlichen Einschätzungen in verschiedenen Quellen Bezug genommen. So scheint das U.S. Department of State diese Aussage des SEM zu stützen, indem es ausführt, dass Mandarin in Tibet weitverbreitet sei, im Umgang mit Behörden gebräuchlich sei und auch in den öffentlichen Schulen in Tibet gesprochen werde (vgl. U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2013 - China [includes Tibet, Hong Kong, and Macau] - Tibet, 27. Februar 2014). Diverse Quellen weisen andererseits darauf hin, dass die offizielle Sprache in Tibet zwar Chinesisch ist, die meisten Tibeter - insbesondere jene aus ländlichen Gebieten - aber nur sehr schlecht oder gar kein Chinesisch sprechen (vgl. Inter Press Service, Can China Pacify Its Restive Minorities Peacefully?, 13. Oktober 2014; Wang Shiyong, Tibetan Market Participation in China, 2009, <https://helda.helsinki.fi/bitstream/handle/10138/21835/tibetanm.pdf?sequence=2>, abgerufen am 17. Juli 2015, S. 113 und 134; Nicolas Tounadre, The Dynamics of Tibetan-Chinese Bilingualism, in: China Perspectives 45/2003, Rz. 32). So hätten Tibeter oft keine Beziehung zur chinesischen Bevölkerung (vgl. Tibetan Centre for Human Rights and Democracy [TCHRD], Human Rights Situation in Tibet - Annual Report 2009, 2010, <http://de.scribd.com/doc/105358820/Annual-Report-TCHRD-2009>, abgerufen am 17. Juli 2015). Ferner fehle es in den ländlichen Gebieten Tibets häufig an qualifizierten Chinesischlehrern (vgl. Deutschlandradio, Wohlstand oder Tradition - Chinas Tibetische Minderheit steht unter Druck, 6. Juli 2011; RONG MA, Education of Ethnic Minorities in Contemporary China, International Symposium on China's Positive Policies in Minority Education: Plural Perspectives, 14. April 2006, S. 12). Auch seien viele Tibeter Analphabeten (vgl. Human Rights Watch [HRW], "They Say We Should Be Grateful" - Mass Relocating and Relocation Programs in Tibetan Areas of China, 27. Juni 2013). So werden die von der chinesischen Regierung angegebenen Zahlen zur hohen Einschulungs- und Alphabetisierungsrate in Tibet von westlichen Wissenschaftlern angezweifelt. Die Zeitschrift Tibetan Review berichtete in ihrer Ausgabe von Juni 2011 beispielsweise davon, dass vierzig bis sechzig Prozent der tibetischen Kinder nicht zur Schule gingen (vgl. Kalsang Wangdu, China's minority education policy with reference to Tibet, in: Tibetan Review Juni 2011, S. 20; vgl. ferner Gérard A. Postiglione/Ben Jiao/Melvyn C. Goldstein, Education in the Tibetan Autonomous Region: policies and practices in rural and nomadic communities, in: Janette Ryan, Education reform in China, 2011, S. 92 ff.). Anderen Quellen zufolge, liege das Problem darin, dass die lokalen Beamten unter Druck stehen würden, Daten zur Einschulungsrate zu beschönigen und die tatsächliche Alphabetisierungsrate nicht zu messen (vgl. Washington Post, Illiteracy Jumps in China, Despite 50-Year Campaign to Eradicate It, 27. Juli 2007; vgl. zum Ganzen: Urteil vom 4. August 2015 [E-5846/2014 E. 6.3.2]).

E. 6.4.2

Des Weiteren wurden die im Rahmen der Befragungen angebrachten Erklärungen und Einwände der Beschwerdeführerin (vgl. z.B. A14, Fragen 39ff, S. 5 ff.; vgl. auch Beschwerdeeingabe S. 3 ff.) bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Herkunftsangaben nur ungenügend berücksichtigt, wie aufgrund der Ausführungen in E. 6.4.1 dieses Entscheids beispielsweise mit Bezug zu ihren mangelhaften Chinesischkenntnissen und zum fehlenden Schulunterricht klar wird. Erst in seiner Vernehmlassung vom 31. Juli 2015 hat das SEM eingeräumt, dass die Angaben der Beschwerdeführerin zur fehlenden Schulbildung - und somit auch zum fehlenden Unterricht der chinesischen Sprache - mit den damals im Tibet herrschenden Begebenheiten übereinstimmen können.

E. 6.4.3

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen von Asylsuchenden hat nach Lehre und konstanter Praxis in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu erfolgen, wobei eine sorgfältige Abwägung zwischen den für oder gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Argumenten und Indizien vorzunehmen ist (vgl. etwa BVGE 2010/57 E. 2.3 m.w.H.). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das SEM die konkreten Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrer Heimatgegend (Gemeindehauptort, Tempel, geographische Angaben) und somit einen massgeblichen Teil des geprüften Wissens nicht tatsächlich evaluiert hat. Die entsprechenden Angaben der Beschwerdeführerin fanden keinen Eingang in die konkrete Beurteilung ihres Länder- und Alltagswissens. Gerade weil die Beschwerdeführerin - entgegen der vom SEM vertretenen Ansicht - nicht völlig unsubstantiierte und haltlose Angaben zu ihrer Herkunft aus Tibet gemacht hat, wäre eine bei der Gesamtwürdigung und Evaluation gebührende Berücksichtigung ihrer noch nicht beurteilten Angaben von Interesse und Bedeutung.

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz vorliegend die Minimalanforderungen an die neue Methode der Herkunftsabklärung für Asylsuchende tibetischer Ethnie im Sinne des zur Publikation vorgesehenen Leiturteils E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 nicht eingehalten. Nebst der Verletzung der Untersuchungspflicht und des Anspruches auf rechtliches Gehör (vgl. E. 4.2 und 4.3 dieses Entscheids) hat das SEM auch den Sachverhalt zumindest mit Bezug zu der von ihm angezweifelten Herkunftsangabe der Beschwerdeführerin nicht vollständig respektive richtig abgeklärt.

E. 7

Nach dem Gesagten und angesichts der Tatsache, dass sich die Entscheidungsreife im vorliegenden Fall nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt, ist es gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG angezeigt, die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung im Sinne der vorangehenden Erwägungen - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne des zur Publikation vorgesehenen Leiturteils E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 - ans SEM als erste Instanz zurückzuweisen.

E. 8

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Der vorinstanzliche Entscheid vom 29. Oktober 2014 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur

vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs - und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in der Beschwerde.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'350.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.